

TEIL B

TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG). Die Gebäude und die Zuwegungen zu den Gebäuden müssen hochwassersicher angelegt werden. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen mit der Oberkante Fußboden (OKF) über 3,87 m über NN liegen. Am Gebäude "An der Obertrave" ist im Obergeschoß ein Erker bzw. ein Balkon mit den max. Abmessungen von 1,20 m Tiefe und 5,0 m Breite innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig. (§ 9 (3) BBauG)

II. Gestalterische Festsetzungen

Bundesbaugesetz (BBauG) § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 5, S. 86).

An den Gebäuden "An der Obertrave 16" und "Depenau 20 - 28" sind die von den Straßenflächen sichtbaren Dachflächen als Steildächer mit einer Dachneigung von 45° - 60° in roter S-Pfannendeckung auszubilden.